



Pflanzenschutzmitteilung

Nr. 4 22.02.2024

ZUR INFORMATION

- Anmeldung der Flächen für Produktionssystembeiträge
- Gute landwirtschaftliche Praxis
- Präventive Massnahmen gegen Frühjahrsfrost
- Rote Spinne
- Aufgegebene Parzellen
- Agenda für Weiterbildung

WEINBAU

Anmeldung der Flächen für Produktionssystembeiträge

Vom 12. Februar bis 13. März 2024 können Flächen für Produktionssystembeiträge über die Web-Applikation zur Erfassung von landwirtschaftlichen Daten angemeldet werden.

Detaillierte Erläuterungen zu den Massnahmen sind in den Faktenblättern von AGRIDEA zu finden: <u>Dauerkulturen</u>. Achtung: Einige Massnahmen wurden für 2024 leicht angepasst und/oder zusätzliche Informationen wurden hinzugefügt.

Die wichtigsten Änderungen betreffen die Produktionssystembeiträge für eine angemessene Bedeckung des Bodens im Weinbau. Die Verpflichtung zur Rückgabe von Traubentrester wurde aufgehoben. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn alle Rebflächen des Betriebs, ohne Junganlagen bis zum dritten Standjahr, immer mindestens zu 70 Prozent begrünt sind.

Die Anweisungen für die Beitragsgesuche dieser neuen Programme sind bis am 13. März 2024 auf der Internetplattform zur Erfassung der landwirtschaftlichen Daten unter folgendem Link verfügbar: Neuerungen auf der Internetplattform zur Erfassung von landwirtschaftlichen Daten im Zusammenhang mit der Agrarpolitik 2024.

GUTE LANDWIRTSCHAFTLICHE PRAXIS

Selbstchecktool – Pflanzenschutzmittel und Gewässerschutz: Mit dem Online-Selbstchecktool, das von AGRIDEA und Partnerorganisationen entwickelt wurde, können Produzenten kostenlos überprüfen, ob sie Pflanzenschutzmittel (PSM) sachgerecht anwenden. Das Tool besteht aus mehreren Modulen, die die einzelnen Schritte behandeln: Lagerung der PSM; Befüllen des Spritzgeräts; Anwendung im Feld; Reinigung und Entsorgung von Reinigungsabwasser. Die Produzenten können ihre Kenntnisse testen und feststellen, wo Handlungsbedarf besteht. Nach dem Selbstcheck haben sie Zugang zu weiterem Informationsmaterial zu den einzelnen Modulen.

Weitere Informationen zur guten landwirtschaftlichen Praxis finden Sie unter www.gutelandwirtschaftlichepraxis.ch.

PRÄVENTIVE MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON FRÜHJAHRSFROST

Der Januar und die erste Februarhälfte waren besonders mild. Die Erwärmung des Bodens führte in einigen Sektoren zu einem Saftaufstieg. Die Temperaturen sind jedoch noch lange nicht hoch genug, um zum Austrieb der Reben zu führen. Für die zweite Februarhälfte wird mit einer Rückkehr der Kälte gerechnet.

Für Lagen, die bekanntlich frostgefährdet sind (unterer Hang, Talboden), in denen sich kalte Luft ansammelt und nicht abfliessen kann, gelten folgende Empfehlungen:

- Bodenbedeckung (Begrünung, Stroh, organisches Material) vermeiden;
- eine zusätzliche Reserverute ungeschnitten und ungekrümmt stehen lassen. Nach den Perioden mit Frostgefahr wird sie entfernt;
- möglichst später Rebschnitt;
- Erziehungssysteme mit langen Schnitten (Guyot) sind weniger frostempfindlich als kürzere Schnitte (Cordon, Gobelet).

Zu beachten ist, dass bestimmte Hindernisse (Hecke, feinmaschiger Zaun, Aufschüttungen usw.) je nach Position die Reben entweder verstärken oder vor Frostschäden schützen können. Die Anpflanzung einer Hecke vor einer anfälligen Parzelle kann die Kälte, die auf beiden Seiten abfliessen würde, umleiten.

ROTE SPINNE

Die Winterkontrollen auf Eier der roten Spinne können in diesen Tagen durchgeführt werden. Je zwei Augen zwischen dem fünften und achten Auge an 50 Jahresruten mit der Lupe auf Eibesatz kontrollieren. Einen Trieb pro Rebstock wählen. Die Schadschwelle liegt bei 6 Eiern pro Knospe <u>und</u> 50 Prozent besetzter Knospen.

AUFGEGEBENE PARZELLEN

Das Vorhandensein von Quarantäneorganismen erfordert in den Walliser Weinbergen mehr denn je eine erhöhte Wachsamkeit seitens der Bewirtschafter oder andernfalls der Eigentümer.

Aufgegebene Parzellen stellen ein nicht zu vernachlässigendes Pflanzenschutzrisiko für benachbarte Parzellen dar und tragen zur Ausbreitung verschiedener Krankheiten bei. Brachliegende, nicht gerodete Weinberge könnten hohe Populationen des Vektors der Goldgelben Vergilbung (*Scaphoideus titanus*) sowie des verantwortlichen Erregers (Phytoplasmen) beherbergen, die eine ernsthafte Bedrohung für den gesamten Walliser Weinberg darstellen würden.

Nicht geschnittene und ungepflegte Parzellen gelten als aufgegeben und müssen in Ordnung gebracht oder gerodet werden. Wenn das Amt für Rebbau und Wein während der Saison 2024 eine verlassene Weinbauparzelle identifiziert, ist der Besitzer gesetzlich verpflichtet, sie spätestens vor dem Vegetationsbeginn im Frühjahr 2025 zu verpachten oder zu roden. Beachten Sie, dass in Perimetern, in denen die Goldgelbe Vergilbung bekämpft wird, strengere Bestimmungen gelten.

Zur Erinnerung: Der Eigentümer muss dem Amt für Rebbau und Wein die Änderung der Kulturart aufgrund einer Rodung der Reben vor dem darauffolgenden 31. Mai melden, damit das Rebbergregister auf dem neuesten Stand gehalten werden kann (Art. 17 VRW).

Die Fläche bleibt zehn Jahre lang im Rebbergregister als Rebparzelle mit dem Vermerk «ohne Rebstöcke» eingetragen. Wird die gerodete Rebfläche innerhalb von weniger als zehn Jahren wieder bepflanzt, ist keine Bewilligung notwendig. Nach Ablauf dieser Frist muss ein Gesuch zur Anpflanzung von Reben an das Amt für Rebbau und Wein gerichtet werden.

Tipps für die Rodung und Pflege von aufgegebenen Parzellen:

- Planung der Arbeit und Vorbereitung der Baustelle
 Der beste Zeitpunkt zum Roden einer Rebe ist im Herbst oder im Frühjahr, um von einem lockeren, abgetrockneten Boden zu profitieren. Die Rodung sollte so vollständig wie möglich sein, um ein Nachwachsen des Unterlagenholzes zu verhindern.
- 2. Rebstöcke ausreissen und entsorgen Um das Risiko der Ausbreitung von Holzkrankheiten (Esca und Eutypiose) zu begrenzen, müssen befallene Rebstöcke entfernt und vernichtet werden, indem sie zerkleinert oder kompostiert werden, und zwar weit entfernt von den Rebparzellen. Wenn die ausgerissenen Rebstöcke nicht mit Fahrzeugen transportiert werden können, können sie vor Ort verbrannt werden. Dazu muss bei der Gemeinde des Ortes der Abfallverbrennung (mit Vormeinung der Dienststelle für Umwelt) eine Ausnahmebewilligung für Feuer im Freien beantragt werden. Das Formular ist erhältlich unter der Website der DUW: <u>Abfallverbrennen im Freien – DUW –</u> vs.ch
- Nach der Rodung Mögliche Optionen:
 - Der Natur überlassen, mit einem Minimum an Pflege, um die Nachbarn nicht zu belästigen.
 - Zur Biodiversitätsförderfläche (BFF) umbauen. Informationen: <u>pauline.richoz-pilon@admin.vs.ch</u>

AGENDA FÜR WEITERBILDUNG

Förderung der Biodiversität und Optimierung der Beiträge des Weinbaubetriebs

Ziel dieses Weiterbildungsnachmittags ist es, einen Einblick in die Anbaupraktiken sowie die Strukturen zu erhalten, mit denen die Biodiversität gefördert werden kann. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Problematik des Umgangs mit Neophyten und invasiven Pflanzen sowie der Entstehung von Resistenzen gegen Herbizide. Ergänzend zu den eher technischen Aspekten werden die verschiedenen bestehenden Programme und Beiträge im Hinblick auf ihre Optimierung vorgestellt.

Datum und Uhrzeit: 7. März 2024, 14.00-17.00 Uhr

Ort: Meschlersaal, Susten

Online-Anmeldung: SCA - [Madison/20230623] (vs.ch)

Dienststelle für Landwirtschaft